

# **Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks „Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit“**

## **I. Verwendung des Vordrucks**

Das Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit kann gemäß der Verfahrensanweisung ATLAS – insbesondere Ziffer 8.2.6.1 Abs. 1 – verwendet werden, wenn eine IT-gestützte Ausfuhranmeldung von einem Teilnehmer nicht an die zuständige Ausfuhrzollstelle übermittelt oder von dieser nicht verarbeitet werden kann.

Das Exemplar 1 wird von der zuständigen Zolldienststelle dem Zollkriminalamt und das Exemplar 2 dem Statistischen Bundesamt übersandt. Das Exemplar 3 ist der Ausgangszollstelle vorzulegen. Die Eintragungen in den einzelnen Exemplaren müssen übereinstimmen.

## **II. Ausfüllen des Vordrucks**

Die Angaben auf der Kopfebene des Vordrucks gelten für die gesamte Ausfuhranmeldung.

Die einzelnen Bemerkungen zum Ausfüllen des Vordrucks sind in Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier (E-VSF Z 3455) enthalten.

Wird der Vordruck als unvollständige Ausfuhranmeldung im Sinne des Artikels 280 Zollkodex-DVO verwendet, so sind mindestens die Felder 1, 2, 5, 7, 8, 14, 15a, 17a, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 44, 54, S13, S28, S29 und S32 (Bem. 3.1 i.V.m. Tabellen 1 und 7 Anhang 30A Zollkodex-DVO) auszufüllen; z. T. handelt es sich um bedingte Pflichtfelder. Für besondere Beförderungsarten und zugelassene Wirtschaftsbeteiligte kommt ggf. ein reduzierter Datensatz in Betracht. Die Angabe des Empfängers ist nicht verpflichtend, wenn ein Subunternehmer im Sinne des Artikels 789 ZK-DVO (oder ein von ihm beauftragter „direkter Vertreter“ des Anmelders) die unvollständige Ausfuhranmeldung in direkter Vertretung abgibt; dies gilt nicht bei Ausfuhr mit Bestimmungs- oder Endverwendungsland Iran. Des Weiteren ist im Feld B die Zollstelle der ergänzenden Anmeldung anzugeben.

Wenn eine unvollständige Ausfuhranmeldung auf dem Vordruck Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit vorgelegt wird, behält die Zollstelle die Exemplare 1 und 2 der unvollständigen Ausfuhranmeldung ein und sendet diese ggf. an die angegebene Zollstelle. In der ergänzenden Anmeldung, die innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme vorzulegen ist, brauchen nur noch die fehlenden Felder ausgefüllt zu werden. Es ist hierfür eindeutig über eine Bezugsnummer auf die unvollständige Ausfuhranmeldung Bezug zu nehmen. Die für die ergänzende Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle sendet die zusammengefassten Exemplare Nr. 1 der unvollständigen und ergänzenden Ausfuhranmeldung an das Zollkriminalamt und die zusammengefassten Exemplare Nr. 2 an das Statistische Bundesamt.

Gehören zu einer Ausfuhranmeldung mehrere Warenpositionen, so sind ergänzend Listen der Warenpositionen (Vordruck 033026) zu verwenden. Für eine eindeutige Zuordnung ist das Feld 7 auch zu den einzelnen Positionen auszufüllen.

Die Hinweise nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz und nach dem Bundesstatistikgesetz sind dem Titel I Abschnitt D des Merkblatts zum Einheitspapier zu entnehmen.